

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Kantonales Veloweggesetz

Teilnehmerangaben:

Pendlerverein Glarus
schützengartenstrasse 8
8867 Niederurnen

Kontaktangaben:

Departement Bau und Umwelt
Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

E-Mail-Adresse: mitwirkung@gl.ch

Telefon: 055 646 60 00

Teilnehmeridentifikation:

110362

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Antrag an den Landrat / Erläuterungen	1. Ausgangslage	Erfasst von: Priska Müller Auch der Pendlerverein erachtet eine verstärkte Förderung des Veloverkehrs als wichtig und unterstützt den Regierungsrat in dieser Absicht	
Antrag an den Landrat / Erläuterungen	2. Die Vorlage im Überblick	Erfasst von: Priska Müller Sollte ergänzt werden mit den Zielsetzungen der Veloförderungen	
Antrag an den Landrat / Erläuterungen	3. Stossrichtung der Vorlage	Erfasst von: Priska Müller Der Pendlerverein befürwortet, dass ein neues Gesetz, die Veloförderung kantonale regelt. Er begrüsst und erwartet, dass damit die Förderung vom Velo im Alltagsverkehr bei Raumentwicklungen und Planung von öffentlichen Gebäuden und Arbeitsplatzgebieten immer mitgeplant und gefördert wird. Die separate Förderung eines Velonetzes für den Alltag und für die Freizeit mit Haupt- und Nebenrouten findet der Pendlerverein für den Kt. GL sehr wichtig. Das Gesamtmobile-Denken und Planung aller Mobilitätsformen mit Umsteigemöglichkeiten soll mitgefördert werden. Wir sehen im Velo-/Bikebereich ein Wachstumspotenzial auch für Pendeln innerhalb des Kantons, was klimafreundlicher und entlastender für die Wohn- und Arbeitsgebiete wäre. Dazu soll das Gesetz und die Verordnung aber in folgenden 4 Punkten optimiert und präzisiert werden: 1. Warum und wie fördern? Zielsetzung konkretisieren und präzisieren, was attraktiv und sicher für die Umsetzung heisst. Hier soll sich der Kt.GL auf behörden-verbündliche Definitionen, Kriterien und Referenzen aus Richtlinien von anderen Kantonen abstützen 2. Wo fördern? Das Velogesetz soll den Rahmen vorgeben, indem die Ziel- und Quellpunkte, die im Minimum erschlossen sein müssen im Gesetz benannt werden. 3. Wer ist zuständig? Der Kanton soll zuständig sein für die Haupttrouten/ Vorrangrouten in allen drei Gemeinden und die Gemeinden förderb attraktive Nebenrouten für mehr Velo in den Wohngebieten und kurzen Strecken innerhalb der Dörfer. 4. Wie genau? Ganzes Verfahren der Netzplanung im Bericht klarer sichtbar machen.	
Antrag an den Landrat / Erläuterungen	4. Velowegnetzplanung	Erfasst von: Priska Müller Die Netzplanung für Velos im Alltag findet der Pendlerverein sehr wichtig. Das Gesetz sollen einen Rahmen vorgeben und die Ziel- und Quellpunkte benennen, die im Minimum erschlossen sein müssen: Insbesondere die Anbindung aller ESPs (alle wichtigen Arbeits- und Entwicklungsschwerpunkte) ans kantonale Velowegnetz mit attraktiven Verbindungen ist aus Pendlersicht zentral fürs GL, dito gilt für Bahnhöfe und öv Umsteigeknoten.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Antrag an den Landrat / Erläuterungen	4. Velowegnetzplanung	Erfasst von: Priska Müller Eine Abbildung mit einem gut verständlichen Schema zum Erarbeitungsprozess der Velonetzplanung und eine Darstellung zum Genehmigungsprozess (inkl. die Koordination Kanton und Gemeinde) sind als Ergänzungen zum Bericht erwünscht.	
Antrag an den Landrat / Erläuterungen	Artikel 5; Verfahren	Erfasst von: Priska Müller Die Abstimmung mit der Raumplanung soll etwas konkreter ausgeführt werden. Z.B. die Anbindung der ESPs an die kantonalen Velowegnetze etc.	
Kantonales Veloweggesetz	Artikel 1 Absatz 1	Erfasst von: Priska Müller Die Zielsetzung, was "attraktiv" und "sicher" heisst, soll mit konkreten Definitionen in der Verordnung oder mit einer Referenzen aus anderen Kantonen (z.B. Verweis auf Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes im Kanton Bern) präzisiert werden.	Gezieltere Planung, Überprüfung und Optimierungen. Der Kanton Schwyz, an dem sich das Gesetz anlehnt, bleibt in vielen zu unkonkret.
Kantonales Veloweggesetz	Artikel 3 Absatz 1	Erfasst von: Priska Müller Bitte Klammer ergänzen: Der Kanton ist für die Planung der Velowegnetze von kantonomer Bedeutung (=Haupttrouten) für den Alltags- und den Freizeitverkehr zuständig...	Klärung der Zuständigkeiten ist wichtig. Auch die Planung für die E-Bikes im Alltagsverkehr im ganzen Kanton soll Aufgabe vom Kanton sein.
Kantonales Veloweggesetz	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c	Erfasst von: Priska Müller Ergänzung ab insbesondere: andere, regional wichtige Ziel- und Quellpunkte miteinander verbinden, insbesondere die ESPs (kantonomer Richtplan), Freizeit- und Sportanlagen von überkommunaler Bedeutung (KASAK), wichtige Arbeitsplatzgebiete, Bahnhöfe und Umsteigeknoten vom öffentlichen Verkehr, publikumsintensive Einkaufszentren etc.	Minimaler Rahmen, wo Velowege sein müssen für Planung vorgeben
Kantonales Veloweggesetz	Artikel 4 Absatz 1	Erfasst von: Priska Müller Klammer ergänzen: Die Gemeinden sind für die Planung der Velowegnetze von kommunaler Bedeutung (=Nebenrouten) für den Alltags- und den Freizeitverkehr zuständig...	Die Gemeinden sollen (nur) für die Nebenrouten und die Attraktivitätssteigerung und mehr Sicherheit der Velowege in den Dörfern zuständig sein. Das erhöht auch die Standort- und Wohnortsförderung, weil es vom MiV entlastet. In Anlehnung ans Fuss- und Veloweggesetz des Bundes sind klare Benennungen im Gesetz und der Verordnung wichtig und vereinfachen den Vollzug.
Kantonales Veloweggesetz	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b	Erfasst von: Priska Müller Ergänzung ab insbesondere: wichtige Ziel- und Quellpunkte innerhalb der Gemeinde sind miteinander zu verbinden, insbesondere Schulanlagen und Kindergärten, Wohngebiete und Dorfkerne, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Arbeitsplatzgebiete, Freizeit- und Sportanlagen von kommunaler Bedeutung, öffentliche Einrichtungen etc.	Minimaler Rahmen, wo kommunale Velowege sein müssen für Planung vorgeben. Aufzählung soll nicht abschliessend sein.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kantonales Veloweggesetz	Artikel 5 Absatz 2	Erfasst von: Priska Müller Die Mitwirkungsart soll genauer festgelegt werden. Insbesondere... Ein aktiver Einbezug und Mitwirkung der Fachorganisationen, Gemeinden und Umweltverbände ist neben der Anhörung notwendig,	Um im Kanton effizient und nachhaltig eine Netzplanung zu machen, braucht es bereits bei der Planung eine aktive Mitwirkung und nur eine Anhörung genügt nicht. Denn das Lokalwissen sollte von Beginn weg eingebracht und mitberücksichtigt werden.
Kantonales Veloweggesetz	Artikel 6 Absatz 1	Erfasst von: Priska Müller Ergänzen (neuer Abs.): Der Velowegnetzplan wird alle 5 Jahre periodisch überprüft.	Es braucht ein regelmässiges Monitoring. Denn die Mobilität ändert sich schnell, gerade im GL entstehen viele neue ESPs mit Arbeitsplatzgebieten und zusätzlichen Pendleraufkommen, aber es fehlt der Boden/Raum für neue Erschliessungen. Deshalb wird der Veloverkehr wichtiger und eine regelmässige Überprüfung zentral. Erst ein zeitlich fixierter Überprüfungsauftrag bringt ein regelmässiges Monitoring und zeigt, dass die Mittel zur Veloförderung vom Angebot her wirksam eingesetzt werden.
Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Veloweggesetzes	I.	Erfasst von: Priska Müller Die Verordnung ist nun sehr unklar und kaum überprüfbar. Antrag: Ein wirksames Monitoring soll im Gesetz verankert und in der Verordnung beschrieben werden (Ergänzungen in Gesetz in Art. 5, 6, 9 und/oder 13).	Weil die Mobilität schnell ändert, braucht es aber ein Monitoring.
Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Veloweggesetzes	Artikel 2 Absatz 1	Erfasst von: Priska Müller
Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Veloweggesetzes	Artikel 3 Absatz 1	Erfasst von: Priska Müller Wie die Aufgabenerfüllung gemacht wird, soll konkretisiert werden.	Klarheit und Transparenz vereinfachen Vollzug und erhöhen die Wirksamkeit der Förderung

Allgemeine Fragen

Aussage	Zustimmung
Die Stossrichtung des Kantonalen Veloweggesetzes ist richtig.	Stimme eher nicht zu
Das Kantonale Veloweggesetz deckt die relevanten Themen ab.	Stimme nicht zu
Die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton ist richtig.	Stimme zu
Die dargelegten finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung des Gesetzes sind angemessen.	Stimme nicht zu